



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2023 Nr. 31](#)
Veröffentlichungsdatum: 18.07.2023
Seite: 854

I

Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ländlicher Wege- netzkonzepte und der ländlichen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz

7817

Zweite Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ländlicher Wegenetzkonzepte und der ländlichen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz

Runderlass
des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
II.8.63.04.03.03

Vom 18. Juli 2023

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung ländlicher Wegenetzkonzepte und der ländlichen Bodenordnung nach dem Flurbereinigungsgesetz vom 25. Juli 2018 ([MBI. NRW. S. 519](#)), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

a) Im ersten Spiegelstrich wird die Angabe „30. September 2003 ([MBI. NRW. S. 1254](#))“ durch die Angabe „6. Juni 2022 ([MBI. NRW. S. 445](#))“ ersetzt.

b) Nach dem sechsten Spiegelstrich wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„- der Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1)“.

2. Die Nummer 2.3 wird wie folgt gefasst:

„2.3

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung erfolgt ausschließlich innerhalb der für Nordrhein-Westfalen definierten Gebietskulisse „Ländlicher Raum“ (<https://www.gisile.nrw.de>).“

3. Nummer 2.4.5.3 wird wie folgt gefasst:

„2.4.5.3

Die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) ist nur zuwendungsfähig, wenn sie nicht nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist oder zurückerstattet wird.“

4. In Nummer 5.3.1 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 3“ durch die Angabe „Nummern 2 und 3“ ersetzt.

5. Nummer 5.4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) bei den übrigen Zuwendungsempfängern die Nummer 3 der ANBestP (Anlage 2 zu Nummer 5.1 zu § 44)“.

6. In Nummer 6 Satz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

- [MBI. NRW. 2023 S. 854](#)